

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Aus-
trägern 1,20 RM., in den Ausgabestellen 1 RM., beim
Postbezug 1,50 RM., mit Beleggeld 1,92 RM. Die
einzelne Nummer wird mit 15 Pfg. berechnet. —
Die Expedition ist an Wochentagen von früh
7 bis abends 7, an Sonntagen von 8½ bis 9 Uhr
geöffnet. — **Sp r e c h s t u n d e** der Redaktion abends
von 6½ bis 7 Uhr. — **Telefonruf** 274.

Inserionsgebühr: Für die **Spezialseite** Korpus-
größe oder deren Raum 20 Pfg., für **Private** in
Merseburg und Umgebung 10 Pfg. Für periodische
und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Kompilierter Satz wird entsprechend höher berechnet.
Korrigenda und Retikeln außerhalb des Inseratenzins
40 Pfg. — **Sämtliche Annoncen-Bureau** nehmen
Inserate entgegen. — **Telefonruf** 274.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden)

Gratisbeilage: „**Illustriertes Sonntagsblatt**“.

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Local-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 169.

Freitag, den 21. Juli 1911.

151. Jahrgang

Marokko — Französisch-Spanisches — Französisch-Englisches.

Merseburg, 20. Juli.
Die Verhandlungen zwischen Herrn v. Ribbentrop und dem Bot-
schafter Cambon dürften sich noch geraume Zeit hinziehen. In
Paris sucht man dieserhalb Stimmung gegen Deutschland zu
machen, indessen finden die Franzosen von keiner Seite Er-
munterung und Sympathie-Bezeugungen. Was der deutsch-
feindliche „Matin“ verbreitet, wird nicht ernst genommen.
Die Spanier scheinen sich anzuschließen, für die Kränkung, die
der spanische Soldat dem französischen Konsular-Agenten Boisset
zugefügt hat, Genugtuung zu gewähren. Noch ist es freilich nicht
so weit, man muß abwarten.

Es liegen bis zur Stunde folgende Meldungen vor:
* **Paris**, 19. Juli. Ueber die Berliner Verhandlungen weiß
der „Matin“ zu berichten, Deutschland verlange die ganze Küste
des französischen Kongolandes einschließlich von Libreville als
Kompensation für Marokko, wodurch das Hinterland Kongos
abgeschnitten wäre. Die Bedingungen seien daher unannehm-
bar. Deutschland wolle die Gelegenheit wahrnehmen, um so-
viel als möglich aus Frankreich herauszupressen. Dazu bemer-
kt er „Leipz. N. Nachr.“: Die Tendenz dieser Auslassungen
des „Matin“ ist so durchsichtig, daß man kein Wort über ihre
Haltlosigkeit zu verlieren braucht. Man äußert sich zu den Er-
klärungen des „Matin“ über angebliche „maßlose“ Kompen-
sationsforderungen Deutschlands an der Kongoküste in Ber-
liner unterrichteten Kreisen dahin, daß sich die Regierung durch
derartige Auslassungen, einerlei von wem sie stammen, nicht in
ihren Verhandlungen stören lassen wird. Auf Authentizität habe
demnach die Erklärung des „Matin“ ebensowenig Anspruch
wie das, was sonst über die Ziele der Verhandlungen verbreitet
wird.

* **Paris**, 19. Juli. Weit mehr als die Berliner Besprechun-
gen erregt der spanische Zwischenfall zurzeit die Öffentlichkeit.
Die Tatsache, daß Konful Boisset von spanischen Soldaten ver-
haftet und ohne Entschuldigungen freigelassen wurde, wird in
dem Duai d'Orsay zugegangenen offiziellen Darstellungen
durchaus bestätigt. Man erwartet daher, die spanische Regie-
rung, die zuerst den Vorgang in Abrede stellte, werde sich nach
genauer Erkundigung von der Berechtigung der französischen
Beschwerde überzeugen und die geforderte Genugtuung ge-
währen. Auf die früher wegen verschiedener Zwischenfälle er-
hobenen französischen Vorstellungen war von Madrid aus nur
ausweichend und zweideutig geantwortet worden. Diesmal

wird sich die französische Regierung nicht mit einer solchen Ant-
wort begnügen, sondern eine formelle Entschuldigung für die
Beleidigung ihres Vertreters verlangen. Die Abberufung des
Obersten Solbestre erscheint als die wahrscheinlichste und zweck-
mäßigste Genugtuung, die Spanien der französischen Regierung
geben wird. Der Offizier wird durch seine von ihm betonte
Franzosenfeindlichkeit als der eigentliche Störenfried der spani-
sch-französischen Beziehungen angesehen. In mehr oder min-
der scharfer Tonart unterstützt beinahe die gesamte Presse die
Forderung nach Genugtuung, wobei mehrfach die Regierung
wegen ihrer unbegreiflich zögernden Haltung gegenüber Spani-
en scharfen Tadel erfährt.

* **Paris**, 19. Juli. Fast einstimmig fordert die heutige Presse
ernsteste und beschleunigte Genugtuung von Spanien für den
Zwischenfall in El Kar, indem sie die Regierung dringend er-
mahnt, sich nicht mit leeren Ausreden zu begnügen, sondern
eine amtliche Entschuldigung oder gar die Abberufung des Ober-
sten Solbestre zu fordern, widrigenfalls das französische An-
sehen bei den Marokkanern vernichtet sein würde. Immerhin
geht aus den hiesigen Presseäußerungen hervor, daß aus der Af-
färe kein casus belli gemacht werden würde. Die französische
Regierung ist anscheinend in Verlegenheit und sucht Mittel
zur Wertschätzung der höchst erregten öffentlichen Meinung.

* **Würzburg**, 19. Juli. Auf dem bayerischen Truppenübungs-
platz Hammelburg wurde durch einen Posten ein japanischer
Major, der dem Artillerie-Reserve-Regiment zugeteilt war,
dabei betroffen, wie er nachts zwischen 1 und 2 Uhr mit einer
Blendlaterne die neuen Rohrrücklaufgeschütze untersuchte. Er
wurde durch den Posten festgenommen.

* **Madrid**, 19. Juli. Wie aus Paris gemeldet wird, hat der
spanische Botschafter gestern Abend dem Minister des Äußeren
einen Besuch abgestattet und ihm erklärt, wenn die spanischen
Agenten die Umstände bestätigen, unter denen die Festnahme
Boissets erfolgt sein sollte, so könne die spanische Regierung
nicht umhin, den Vorfall zu bedauern und sich mit Frankreich
über die notwendige Entschädigung verständigen.

Spannung zwischen Spanien und Frankreich.

* **Paris**, 18. Juli.

Die Beziehungen zwischen den Kabinetten von Paris und Ma-
drid gestalten sich von Tag zu Tag schwieriger. Heute klingt
aus allen französischen Presseorganen ein Schrei der Entrüstung
wegen des neuen Zwischenfalles in El Kar, wo der bekannte

Konsularagent, Zeitungskorrespondent und Viehhändler Boisset,
als er von einem Geschäftsritter in die Stadt zurückkehrte, von
den spanischen Wachtposten entworfen, festgenommen und erst
nach einstündiger Freiheitsberaubung ohne jede Entschuldigun-
g entlassen wurde. Es sei ein Mißverständnis gewesen, meinte
der spanische Offizier, dem Boisset gefangen vorgeführt wurde.
Ein Mißverständnis! Basta!

Die Pariser Zeitungen finden, diesmal habe Spanien das
Maß der französischen Geduld erschöpft. Sie erklären, die nati-
onale Ehre sei verletzt und die Regierung des Königs Alfonso
müsse Genugtuung gewähren, Abbitte leisten und die für das
Vorkommnis in El Kar verantwortlichen Offiziere strafweise
abberufen. Uebrigens ist der Fall Boisset, wie man behauptet,
nur einer unter vielen. Den heutigen Abendblättern gingen
auf telegraphischem Wege Beschwerden aus Tanger zu, wo man
sich fragt, ob die französische Nationalität und der Schutz der
französischen Flagge in Marokko nur noch völlige Rechtlosig-
keit, wenigstens den Spaniern gegenüber, bedeuten? Die be-
treffende Depesche meldet, daß am letzten Freitag der Direktor
der israelitischen Schule in Fez auf der Reise nach Tanger von
wegelagernden spanischen Soldaten angehalten und bis aufs
Heute ausgeplündert wurde, und daß gestern, Montag, ein
aus Algerien gebürtiger Franzose, der Getreidehändler El Cha-
ouch, in El Kar willkürlich und im Widerpruch mit den Kon-
sultationen am Besuch des Marktes verhindert wurde. Kurz-
um, der Unmut wegen der spanischen Übergriffe äußert sich hier
wie in Marokko so heftig, daß der Minister de Solves sich ge-
zwungen sieht, von den gemeldeten Zwischenfällen amtlich
Kenntnis zu nehmen. Der Botschafter Herr Geoffran, der sich
seit beinahe 6 Wochen auf Urlaub befindet, soll sich noch heute
Abend auf seinen Posten in Madrid bezw. zunächst an das Hof-
lager in San Sebastian begeben.

Eine soeben ausgegebene offiziöse Notiz besagt, im heutiger
Ministerrat sei beschlossen worden, von der spanischen Regierung
„Erklärungen zu fordern“. Bisher hatte der Duai d'Orsay sich
damit begnügt, vonden Herren Canalejas und Garcia Prieta
„Aufklärungen zu erbitten“, was angeblich weit weniger schroff
war, aber auch bis jetzt gar keinen Erfolg hatte. Der spanische
Konsulpräsident entwickelte in der Auseinandersetzung mit den
Franzosen eine großartige Ueberlegenheit, er ist ein Meister
in der Kunst, verhängliche Fragen zu überhören und in seiner
Antwort fallblütig von etwas ganz anderem zu reden. Als

Die weiße Lilie vom Gardasee.

Roman von Erich Freisen.

40) Lilia war jedoch nicht dazu zu bewegen. Sie habe bereits
mit Anita Cabablanca für diese Zeit einen Spaziergang nach
dem „Monte Tiberio“ verabredet.

So begnügt sich denn Frau Ingeborg damit, allein hinab-
zugehen und den zukünftigen „Schwiegerjohn“ in Empfang zu
nehmen.

In zufriedener Stimmung schreitet sie dahin.

Das Silber der Olivenhaine ringsum, das Gold der aus
dunklen Laub hervorragenden Drangen, das Blau der Iris-
blütenranke, das Rot der Granatdickste — dieser ganze wun-
derbare Farbenrausch wirkt anregend auf ihr Gemüt. Fast
freut sie sich, daß Lord Douglas sein Versprechen, sie in Capri
nicht aufzuzuchen, nicht gehalten. Sie hofft, dieses erneute Zei-
chen seiner Sehnsucht nach Lilia werde die Tochter rühren und
ihren Gefühlen einen wärmeren Hauch verleihen.

Voll Ungebuld steht sie unten am Molo und späht nach dem
ersten Boot aus, das die Passagiere an Land bringt.

Und richtig — da gewahrt sie auch schon Lord Douglas' ele-
gante Gestalt.

Er springt ans Land und reicht Frau Ingeborg die Hand.
Doch bemerkt die Dame mit Verwundern, daß sein sonst so kaltes
Gesicht heute einen fremden, feierlich-ernsten Ausdruck trägt.

Reich beordert er einen Wagen und nimmt neben Frau Inge-
borg Platz.

„Ich bin leider der Ueberbringer einer Trauerbotschaft, Sig-
nora. Soeben erhielt ich in Neapel ein Telegramm —
Frau Ingeborg erlährt. Fest preßt sie die Hände auf das
wildklopfende Herz.

„Tot —?“ ruft sie in angstvoller Erregung. „Tot? . . .
Nein, nein, es tann ja nicht sein! Ich habe so oft gewünscht, von

ihm befreit zu sein, daß ich mir wie seine Mörderin vorkommen
würde.“

Lord Douglas' Züge nehmen wieder die gewohnte kalte
Zurückhaltung an.

„Unmöglich, Signora! Sie wünschten, von Ihrem — Sohn
befreit zu sein?“

„Bon — meinem — Sohn?“ ringt es sich atemlos von ihren
bleichen Lippen. „Carlino —“

„Ist mit dem Pferd gestürzt.“

„Tot?“

„Tot.“

Frau Ingeborg birgt das Gesicht in den Händen. Langsam
sichern heiße Tränen zwischen den Fingern hervor.

Ihr Sohn — tot! Der kleine muntere Carlino, den sie nie so
recht ihre mütterliche Liebe fühlen ließ, der ihrem innersten We-
sen, ihrem Herzen stets so fremd war! Fremd — bis zu diesem
Augenblick, an dem ihre ganze Mutterliebe mit elementarer
Gewalt hervorbricht. Jetzt, da es — so spät ist!

„Ich habe Bernardo Baletti telegraphiert, daß ich Sie und
Lilia sofort nachhause bringen werde,“ sagt Lord Douglas ernst.
Dann schweigen beide.

Als sie aber oben auf der kleinen Piazza anlangen — da
zieht Frau Ingeborg sich sofort in ihr Zimmer zurück. Lord
Douglas läßt Lilia nach dem „Monte Tiberio“ entgehen und
ihre die Trauerbotschaft überbringen: sie selbst vermag es
nicht.

Und Lord Arthur schlägt sofort den Weg ein nach den Ruinen
des Tiberio.

Auf halbem Wege zwischen dem Städtchen und der kleinen
Kapelle oben auf dem Monte Tiberio — an dem „Salto mor-
tate“, jener kleinen Terrasse, von der Kaiser Tiberius seine
Sklaven die aus beängstigender Höhe steil ins Meer herab-
fallende Felswand hinunterpringen ließ, um sich an ihren

Wengten zu ergötzen — an diesem schwindelerregenden Platz sieht
Mercedes Alvarez vor ihrer kleinen Staffelei und malt.

Die gefährlichen Orte, die grauigsten Süjets sucht sie sich
für ihre Bilder aus. Es ist, als ob ihre gemarterte Seele sich
anklammere an alles das, was Tod und Verderben bringt.

Wie anders war es vor kaum einem halben Jahr! Da lebte
sie in den Tag hinein wie der Schmetterling, der nur das Süße
aus den Blumen nascht. Wenn er, der Geliebte, sie in die Arme
schloß, sie küßte und wieder küßte und mit ihr in fast jugend-
lichem Uebermut durchs Zimmer wirbelte — dann glaubte sie,
im Paradiese zu sein —!

Freilich, manchmal wurde ihr kalt bei seinen leichtfertigen
Reden. Aber sie schwieg. Die Gegenwart war doch so schön!
Und nun? . . .

Vorbei! Vorbei —!
(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

* **Leinberg**, 17. Juli. Gestern ereignete sich hier eine furchtbare Fa-
milientragödie. Wegen Nahrungsorgen beschloß der jüdische Schneide-
meister Aron Taube gemeinsam mit seiner Frau und seinen acht Kindern
im Alter von 5 bis 17 Jahren in den Tod zu gehen. Die Familie ver-
giffete sich mit Nattengift. Die Nachbarn, durch das Stöhnen und Köheln
der Bergfischen aufmerksam gemacht, holten die Rettungsgesellschaft her-
bei. Vier Personen, nämlich die Mutter und drei Kinder, ringen bereits
mit dem Tode. Die anderen sechs Personen werden vielleicht gerettet
werden können. Taube hatte schon vorher einmal misant seinem
Familie wegen Nahrungsorgen einen Selbstmordversuch durch Einatmen
von Kohlendämpfen verübt.

* **Leipzig**, 18. Juli. Die sechsjährige Tochter Klara Emma des Dach-
deckers Emil Weisel, wohnhaft in Leipzig-Lindenau, Bübener Straße 105,
die Sonntag Abend gegen 6 Uhr in L-Lindenau auf der Kreuzung der
Henrietten- und Bübener Straße von einem Straßenbahnwagen der B-
Linie umgerissen und gefahlet wurde und dabei einen Schädelbruch
erlitt, ist im Krankenhaus gestorben. Die Eltern haben erst vor acht
Tagen einen stürzigen Sohn, der auf dem Schulhofe von einem Kamer-
aden gegen den Leib getreten wurde und an den Folgen des Trittes
starb, verloren.

man ihm von der herausfordernden Grobheit und Anmaßung des in El Kar befehligenden Oberleutnants Elvestre sprach, entgegnete er, dieser Offizier leiste durch seinen Takt und seine Diskretion unschätzbare Dienste und müsse im Interesse des guten Einvernehmens mit den Franzosen auf seinem Posten bleiben. Ebenso drastisch klang der Bescheid, den Canalejas auf die Frage nach Zweck und Ziel des spanischen Vorgehens in Marokko erteilte: er erfolge, so erklärte er, die diplomatischen Verhandlungen in Berlin mit größter Aufmerksamkeit und werde zu denselben im geeigneten Augenblick Stellung nehmen. Die Boulevard-Blätter sind geneigt, aus diesen wunderlichen „Aufklärungen“ eine beachtliche Provokation herauszuheben.

Jetzt also will Herr Selbes sich nicht mehr mit Aufklärungen abfertigen lassen, sondern verlangt „Erklärungen“. Wenigstens kündigen die Offiziere diese verschärfte Tonart an. Vermutlich handelt es sich nur um den Versuch, die sehr gereizte öffentliche Meinung in Frankreich zu beschwichtigen. In Madrid dürfte Herr Geofroy nach wie vor sehr zähm und sehr sanft auftreten, ohne indes irgend etwas Positives zu erreichen. Den Grund dieser schonenden Langmut, nach welchem die Pariser Presse vergebens forscht, kennt man in allen diplomatischen Kreisen ganz genau: das Madrider Kabinett handelt auf Grund des mit den Franzosen abgeschlossenen geheimen Vertrages von 1904, der zwar durch den Pakt von Algeciras zwei Jahre später hinlänglich gemacht wurde, den aber die beiden Unterzeichner trotzdem unter sich aufrecht erhielten und den die Diplomaten des Quai d'Orsay bis heute nicht zu kündigen wagten. Sie werden das auch nicht wagen, denn sonst — veröffentlicht die Spanier das interessante Dokument und alsdann ist Herr Delcasse, der Urheber des Paktes, wegen seiner den Spaniern gemächlichen übermäßigen Zugeständnisse bei seinen eigenen Landsleuten vollständig diskreditiert, um die in Berlin schwebenden Verhandlungen nehmen infolge der Enthüllungen über Frankreichs wahre Absichten und Ziele ein tägliches Ende. Die beständige wiederholte Drohung, Delcasses Geheimnisse von 1904 an den Tag zu bringen, das ist die Trumpfkarte der Madrider Diplomatie.

Die Stimme eines englischen Sachverständigen.

London, 17. Juli.

Der britische Schriftsteller Robert Cunningham Graham, der Marokko wie wenige kennt, richtet unter dem Titel „Sallet den Dieb“ einen langen offenen Brief an die neue Wochenschrift „The Eye-Witness“, die die französische Einflüsterung verteidigt, Deutschlands Aktion in Agadir richte sich tatsächlich gegen England und nicht gegen Frankreich, und England müsse nötigenfalls die deutsche Festlegung in Agadir durch ein Ultimatum vereiteln.

Mr. Cunningham Graham führt aus, „Deutschland habe der Welt und den Mauren in Agadir einen Dienst erwiesen. Es habe damit so energisch „Sallet den Dieb“ gerufen, daß Europa zum Hören gezwungen worden sei.“ Jetzt habe England Gelegenheit, seine frühere egoistische Torheit Deutschland gegenüber aufzugeben und durch das gleiche Entgegenkommen, das es Frankreich 1904 bewies, seine Freundschaft zu gewinnen. Es sei die helle Torheit, wenn nicht nur konservative, sondern auch liberale Zeitungen eine deutsche Okkupation Agadirs als Angriff gegen England denunzierten. Das bedeute, daß Deutschland überhaupt keine Rohmaterialien erwerben dürfe und daß der unmäßige Versuch gemacht werden solle, Deutschland für immer in die Nordsee einzuschließen.

Mr. Graham glaubt, daß Deutschland alle Trümmer in der Hand hat, wenn es nur fest bleibt. „Deutschland“, so schreibt er, „ist nun in einer sehr starken Position. Es braucht sich nur resolut zu weigern, Agadir zu verlassen, und es kann Frankreich durchaus matt stellen; denn Agadir beherrscht ein viel reicheres Gebiet als Fes, und Deutschland weiß wohl, daß England zwar etwas poltern mag, daß es aber nie die Kasernen für Frankreich aus dem Feuer holen wird. Die Entente Cordiale hat sicher nicht die französischen Intrigen in Kairo und noch weniger die in Sanitar beendet, wo der französische Generalratul während der letzten Jahre sein Bestes tat, um unsere Position zu erschwären.“

Mr. Graham schließt seinen Brief mit Klagen über die Vernachlässigung der britischen Interessen in Marokko, wie sie immer lauter erschallen, trotzdem oder weil man sie in Paris resolut totschweigt. Er schreibt:

„Bei weitem der größte Teil des ganzen marokkanischen Handels ist englisch und doch wird der Engländer entlang der ganzen Küste von allen den französischen Beamten wie ein Hund behandelt. Italiener, Griechen, Kleinasiaten, Portugiesen werden alle respektiert, wir Engländer nicht. Jeder Kaufmann in Marokko weiß das. Wie man in Paris über die geschickt inszenierte Panik lachen muß, durch die man uns gegen den deutschen Schachzug aufzuheben sucht! Wenn wir Frankreich helfen sollen, können wir doch sicher verlangen, daß seine Beamten unsere Untertanen wenigstens höflich behandeln sollen. England muß aber noch mehr verlangen — jetzt, wo sich Deutschland und Frankreich in den Haaren liegen, ist der rechte Augenblick dafür — und das Mehr kann nur heißen „Tanger!“

Wir vergleichen im Zusammenhang damit die vielgelobte Meldung des „Daily Telegraph“ aus Tanger, man könne dort deutlich sehen, „wie die Mauren auf die Piers kommen, auf das Meer hinausblicken und fragen, ob denn die Engländer immer noch nicht kommen“.

Deutscher Mittelstandstag.

Braunschweig, 18. Juli.

Hier ist der Deutsche Mittelstandstag zu Beratungen zusammengetreten.

Es wurde u. a. folgendes verhandelt:
Drenhaus (Dortmund) sprach über heimischen Warenhandel. Er betonte, daß der den Behörden nicht angemeldete Warenhandel eine für den christlichen Handel bedrohliche Ausbeutung geworden habe. Derselbe werde in Kontoren, Betriebswerkstätten, staatlichen und städtischen Verwaltungsbüros zum Teil recht schwungvoll betrieben. Der Redner führte hierfür eine größere Anzahl von Beispielen an. Der heimliche Warenhandel

mit allem Nachdruck bekämpft werden.

Rechtsanwalt Dr. Lemte (Bremen) schlug folgende Resolution vor: „Es ist dafür einzutreten, daß alle den offenkundigen gewerbemäßigen Handel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich auf die Vermittlung von Erzeugnissen aller Art, besonders auf die heimliche Warenvermittlung ausgedehnt werden.“ — Diese Resolution wurde angenommen.

Kaufmann Aurora (Gleiwitz) beantragte, der Verbandstag wolle beschließen, bei den königlichen Eisenbahninspektionen um vorstellig zu werden, den Zwischenhandel mit Lebens- und Genussmitteln sowie mit Garberoe seitens der Beamten und Arbeiter zu unterlagen. Generaldirektor Beythien meinte, die Inspektoren seien vielleicht selbst häufig daran beteiligt. Oberbürgermeister a. D. Knoblauch (Bromberg) schlug vor: diese Resolution direkt an das Ministerium zu geben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die Resolution auszuarbeiten.

Kaufmann Hermann Algen (München) referierte über das Thema: „Unsere Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung, das Konsumereinswesen betreffend.“

Der Redner führte im wesentlichen aus, daß die Schädigung des Kleinhandels und Handels durch die Konsumvereine seit Jahren Anlaß zu Vorstellungen bei den maßgebenden Behörden gegeben habe. Er wies auf die tiefenhafte Steigerung der Umsätze der Großverkaufsgesellschaften deutscher Konsumvereine und deren anwachsende Eigenproduktion hin, welche letztere sich hauptsächlich auf Zigaretten und alle Arten von Seifen erstreckte und in Zukunft noch eine gewaltige Ausdehnung erfahren werde. Am 1. Januar 1909 gab es 2222 eingetragene Konsumgenossenschaften mit 1 450 000 Mitgliedern und einem Umsatz im eigenen Geschäft von 377 Millionen, während der Wert, der durch Eigenproduktion hergestellten Waren von 47 im Jahre 1908 auf rund 53½ Millionen im Jahre 1909 gestiegen ist. Die Entwicklung hat wenigstens das eine Gute gebracht, daß der Großhandel und der Großhandel die Augen geöffnet werden. Daß dies der Fall ist, ließ sich aus der Stellungnahme der Handelskammer Köln erkennen, die ihre Forderungen dahin präzisiert, daß die Konsumvereine den gewerblichen Unternehmungen in steuerpolitischer Hinsicht gleich zu stellen seien, ferner die Vergabe von Räumlichkeiten an Beamtenkonsumvereine durch Behörden sowie die Begünstigung dieser Vereine zu verbieten sei, ferner den Beamten jede Tätigkeit in Konsumvereinen untersagt werden muß, und Maßnahmen gegen den heimlichen Warenhandel der Beamten u. a. ergriffen werden müssen.

Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung für das Deutsche Reich.

Von G. Veder.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Mai 1911 ist die neue Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 mit Wirkung vom 1. April 1912 an in Kraft gesetzt worden.

Dieses Gesetz hat den Reichstag bzw. seine Kommission dreimal beschäftigt, ehe es verabschiedet werden konnte, nicht, weil die Parteien dem Gesetzentwurf Widerstand entgegensetzten, sondern, weil einmal der Schluss der Session 1905—1906, und dann die Reichstagsauflösung (Session 1906—1907) den Beratungen ein frühzeitiges Ende bereiteten und erst die Session 1907—1908 in der Lage war, die Materie zu erledigen.

Die neue Gesetzbestimmung greift tief in das Maß- und Gewichtswesen und die von den einzelnen Bundesstaaten zur Durchführung der bisher gültig gewesenen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erlassenen Sonderbestimmungen (Maß- und dGewichts-Polizei) ein, und bedeutet so erhebliche Veränderungen, daß es notwendig ist, das Publikum mit dem Wesen der Neuerungen vertraut zu machen.

Die bisher in Kraft gewesene Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gestattete zum Zusammen und Zusammen im öffentlichen Verkehr nur geeichte, richtige Maße, Gewichte und Wagen. Die Durchführung dieser Bestimmungen war den einzelnen Bundesstaaten überlassen, und es war infolge der Verschiedenartigkeit der von diesen angeordneten Maßnahmen eine Einheitlichkeit entstanden, welche keineswegs der durch die Einheit des Deutschen Reiches gegebenen Einheitlichkeit im Maß- und Gewichtsverkehr entsprach und auch nicht die Zufriedenheit der Geschäftswelt finden konnte.

In Preußen sowie in anderen Bundesstaaten waren polizeiliche Revisionen der im öffentlichen Verkehr befindlichen Meßgeräte in Uebung, wie solche schon vor Errichtung des Reiches bestanden hatten. Die Revisionen waren teils ausschließlich polizeiliche, teils polizeilich-technische. Erstere wurden in Preußen alljährlich in den Städten zweimal, auf dem Lande einmal vorgenommen; sie erfolgten stets unermutet und beschränkten sich auf eine äußere Prüfung der Gegenstände. Letztere fanden unter Zuziehung eines Eichmeisters, und zwar in Preußen in den Städten in jedem zweiten, auf dem Lande in jedem vierten Jahre statt; sie wurden vorher bekannt gemacht und erstreckten sich auf die Richtigkeit der Meßgeräte. Gegenstände, welche bei den Revisionen als unzulässig befunden wurden, unterlagen der Einziehung und ihre Eigentümer der Befragung nach § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs. Dieses System wollte die Gewerbetreibenden veranlassen, selbst für die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit, bezw. die Richtigkeitserhaltung der Meßgeräte in der Weise zu sorgen, daß die Gegenstände zu gehöriger Zeit den Eichämtern vorgelegt wurden, um hier je nach dem Befund mit einer Beschneidung der Richtigkeit versehen oder, soweit möglich, berichtigt und neu gestempelt zu werden.

In der Praxis wurde jedoch der Zweck, das Publikum zur Anspruchnahme der Eichämter anzuhalten, nur vereinzelt erreicht. Es war vielmehr eine Folge des Systems, daß jährlich durchschnittlich etwa dreie oder vierte, in einzelnen preußischen Provinzen etwa jede dritte reduzierte Gewerbetreibende unter Einziehung der beauftragten Gegenstände bestraft werden mußte. Die damit verbundene Beschneidung und Schädigung des Gewerbes wäre noch viel empfindlicher gewesen, wenn die Revisionen nicht meist die Uebung befolgt hätten, nur die äußerlich beschädigten oder offenbar abgenutzten Stücke der Richtigkeitsprüfung zu unterziehen. Uebrigens waren die Gewerbetreibenden, wenn an ihrem Wohnort ein Eichamt sich nicht befand, meist gar nicht in der Lage, ihre Meßgeräte so lange entbehren zu

können, um sie eichamtlich nachprüfen zu lassen. Auch hielten sie vielfach, wenn auch mit Unrecht, die Gegenstände so lange für ordnungsmäßig, als der Stempel noch sichtbar war.

In Bayern und Elsaß-Lothringen befand ein von dem erwähnten grundräßig verschiedenes, auf Grund je eines besonderen Reichsgesetzes dort zugelassenes System, das der zwangsweisen periodischen Nachweisung. Durch dieses System wurde die Richtigkeit der Meß- und Wiegegeräte im Verkehr weit mehr gewährleistet, als bei dem polizeilichen Repressivsystem. Die zahlreichen Befragungen fielen weg, da unverzüglich Unrichtigkeiten den Gewerbetreibenden nicht zur Last fielen. In Bayern und Elsaß-Lothringen hat sich dann auch die Nachweisung vorzüglich bewährt, ebenso in den benachbarten auswärtigen Staaten, in denen sie eingeführt ist, und zwar in Oesterreich, der Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien. Auch die preußischen Gewerbetreibenden sind zum weitaus überwiegenden Teile von den Vorzügen des Systems der periodischen Nachweisung überzeugt.

Unter diesen Umständen war es zweckmäßig, das System der periodischen Nachweisung im Wege der Reichsgesetzgebung für das ganze Deutsche Reich zur Durchführung zu bringen. Einer einheitlichen Regelung bedurfte es namentlich hinsichtlich der der Nachweisung zu unterwerfenden Gegenstände, der Fristen für die Nachweisung, der Kennzeichnung der erfolgten Nachweisung durch die Stempelung sowie der Einrichtung der die Nachweisung handhabenden Eichämter.

Mit der hierdurch bedingten Abänderung des Gesetzes vom 17. August 1868 wurde die Einführung weiterer Verbesserungen auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens verbunden.

Auch sonst war nach den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen in einigen Punkten eine Verbesserung und Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung angezeigt. Dazu gehörte die Umgestaltung der Strafbestimmung und die Ausdehnung des bisher nur für Weinfässer maßgebenden gemeinen Eichzwanges auf die Fässer für Obstwein und Bier und verschiedenes andere.

Die vom 1. April 1912 ab zu beachtenden wesentlichen Neuerungen sind außer der bereits erwähnten Einführung der periodischen Nachweisung, der Gültigkeit aller deutschen Eichstempel innerhalb des Reichsgebietes und der Einführung des Eichzwanges für Obstwein- und Bierfässer (die Vorschrift über die Eichung der Bierfässer tritt erst am 1. Januar 1913 in Kraft), noch folgende:

1. Die Fristen, innerhalb deren die Nachweisung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

a) den Längemaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwertzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwertzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis einschließlich 3000 Kilogramm, sowie den Fässern für Bier zwei Jahre;

b) den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nachweisfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

2. Dem früheren Fundsystem dienen die zwar längst beseitigten Gewichte zu ½ und ¼ Pfund, Gewichtsbestimmungen, von denen sich der Kleinhandel und das laufende Publikum nicht trennen konnten. Um dem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, werden nun wieder Gewichte zu 250 und 125 Gramm eingeführt.

3. Als „öffentlicher“ und „eichpflichtiger“ Verkehr gilt der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet (Konsumvereine).

4. Es ist nicht nur die Anwendung, sondern auch die Bereithaltung unrichtiger Meß- und Wiegegeräte im eichpflichtigen Verkehr unterlagt.

5. Als Gewerbetreibender im Sinne der Strafbestimmung gelten nicht nur die Gewerbetreibenden, welche ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben, sondern alle diejenigen Personen, welche in Ausübung einer auf vorgesehnen Erwerb gerichteten Tätigkeit einen eichpflichtigen Verkehr haben. Hieraus folgt, daß auch diejenigen Landwirte unter die neue Gesetzbestimmung fallen, welche ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse, also Vieh, Getreide, Kartoffeln, Milch, Gemüse, Obst usw., regelmäßig direkt an Konsumenten oder Zwischenhändler nach Maß oder Gewicht abgeben. Eine vereinzelt gelegentliche Veräußerung kommt jedoch nicht in Frage.

Mit dem erwähnten Zeitpunkte tritt auch zumeist eine Verstaatlichung der bisherigen Gemeinde-Eichämter ein. Dem Publikum wird zu den in allen Gemeinden periodisch abzuhaltenden Eichterminen ausreichende Gelegenheit gegeben, Wagen, Gewichte, Maße usw. behördlich prüfen und berichtigen zu lassen, und so wird die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 nach dem Grundsatz: „Niemand zu Liebe, niemand zu Leide“ die Sicherheit im Handelsverkehr nicht nur innerhalb der Reichsgrenzen, sondern auch in Ansehung des Ausfuhrhandels bedingen.

Deutsche Kolonisation in Osen.

Die „Neue Reichsrevue“ bringt folgenden, anscheinend offiziösen Artikel:

„Niemand kann eindringlicher vor den Gefahren warnen, die das massenhafte Einströmen slawischer Arbeiter in die preussischen Ostprovinzen mit sich bringt, als es kurz nacheinander zwei so treue und kluge Freunde der deutsch-österreichischen Wirtschaft wie der Professor der Nationalökonomie an der Berliner Universität Sering und Ministerialdirektor Tjebel vom preussischen Landwirtschaftsministerium getan haben. An die eindringlichen Mahnungen dieser beiden Autoritäten wird in einem Artikel der „Frankfurter Zeitung“ erinnert, in dem auf Grund sorgfältiger Studien an Ort und Stelle als ein Problem, das das gesamte Deutschland angehe, die Aufgabe bezeichnet wird, Menschen deutscher Nationalität in den vom Polentum und Slawentum unter Führung der polnisch-katholischen Geistlichkeit gefährdeten preussischen Ostmarken zur Niederlassung zu veranlassen und als An siedler dort festzuhalten. In voller Übereinstimmung mit

und Professor Gering seit Jahren ins Land hinausgehen lassen, wird in dem Artikel der „Frankfurter Zeitung“ ausgeführt: „Es ist auf die Dauer eine eminente Gefahr für das Reich, wenn seine beiden Hälften sich immer weiter auseinander entwickeln, so daß schließlich West und Ost sich überhaupt nicht mehr verstehen: der Westen madtvol aufblühend mit seiner Riesenindustrie, seinen weltwirtschaftlichen Zielen, seiner immer dichter gedrängten Bevölkerung — und der Osten ohne Möglichkeiten der Entwicklung, fränk bahnfliegend, mit einer großagratischen Oberschicht, die immer einamer wird, weil die Unterschicht das Land verläßt. ... Erst hat der Großgrundbesitzer die durch die Landstadt gerissenen Läden seiner Arbeiterklasse mit ihnen ausgefüllt, nun dringen sie immer zahlreicher herein, durch ihre Bedürfnislosigkeit und ihre Untermütigkeit für den kapitalistischen Unternehmer (und das ist heute auch der Großgrundbesitzer) ein billiges und bequemes Arbeitsmaterial, für den eingeborenen Deutschen aber eine schwere Konkurrenz und damit ein neuer Anstoß für ihn, das Land zu räumen. Erst war das Volk territorial expropriert worden, jetzt werden die Deutschen, soweit die Vorherrschaft des landwirtschaftlichen Großbetriebes reicht, nach Serings treffendem Wort national expropriert, wenn man den Dingen weiter ihren Lauf läßt.“

Den Weg, der gegangen wird, wenn das Deutschtum im preußischen Osten der slavischen und ultramontanen Gefahr nicht erliegen soll — auf das letzte Moment hat namentlich Ministerialdirektor Dr. Thiel wiederholt hingewiesen — hat das preussische Landwirtschaftsministerium und er Provinz Pommer vorgezeichnet. Auf eine Eingabe seitens des Vorstandes des Pommerischen Provinzialverbandes der Fortschrittlich. Volkspartei, in der im Interesse einer gefunden landwirtschaftlichen Besitzverteilung und zur Verbindung einer noch weitergehenden Entvölkerung und Polonisierung des platten Landes die Aufteilung der zur Neuerwerbung kommenden pommerischen Domänen im Mittel- und Kleinbesitz empfohlen wurde, ist eine Antwort des Landwirtschaftsministers ergangen, in der es heißt:

„In den letzten Jahren sind schon eine größere Anzahl pommerischer — insbesondere vorpommerischer — Domänen zur Aufteilung gekommen. Bei dem demnächstigen Nachschub sind ferner einige bereits zur Aufteilung bestimmt; hinsichtlich anderer schweben Verhandlungen. Hieraus ist zu ersehen, daß die Domänenverwaltung der Förderung der inneren Kolonisation durch Abgabe von Domänen, soweit sie nach Lage ihrer besonderen wie der allgemeinen Verhältnisse dafür in Betracht kommen, schon seit langem ihr Augenmerk zugewendet hat. ... Wenn der Delegiertentag des pommerischen Provinzialverbandes der Fortschrittlichen Volkspartei die weitestgehende Berücksichtigung und Erfüllung seines Antrages für eine „Lebensbedingung“ der Provinz Pommer erachtet, so würde er diese Lebensbedingung wesentlich verbessern können, wenn es seinem Einfluß gelänge, die der aktiven Förderung der inneren Kolonisation noch ablehnend gegenüberstehenden Städte zu bewegen, dem ihnen von Domänenfiskus schon seit langem gegebenen Beispiel zu folgen und ihren umfangreichen Grundbesitz, soweit er dazu geeignet ist, der Bauernansiedlung zur Verfügung zu stellen.“

Danach sieht zu hoffen, daß die Bauernsiedlung in Zukunft noch mehr gefördert werden wird, wo sie nach den übereinstimmenden Gutachten der besten Kenner der landwirtschaftlichen Interessen im preußischen Osten am dringendsten benötigt wird.

Deutsches Reich.

* Berlin, 19. Juli. (Hofnachrichten.) Se. Maj. der Kaiser machte bei Balustrade am Dienstag nachmittag und Mittwoch vormittag Spaziergänge an Land und nahm im Laufe des Mittwochs die Vorträge der Kabinettschefs und des Vertreters des Auswärtigen Amtes entgegen. Das Wetter hat sich wieder aufgehärt.

* Hamburg, 25. Juli. Der Reichstagsabgeordnete Liebermann v. Sonnenberg ist schwer erkrankt. Er wurde nach Berlin in seine Wohnung gebracht.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kauf- und Klauenfische in Raschwitz, Kreis Merseburg erloschen ist, werden die in meiner Bekanntmachung vom 14. Juni d. Jz. angeordneten Maßnahmen hiermit aufgehoben.

Merseburg, den 20. Juli 1911.
Der Königliche Landrat,
Graf v. Hausdoville.

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg wird der Umfang der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schießliche Moorhühner auf

Montag, den 21. August 1911, und der Umfang der Jagd auf Wirt-, Gafel- und Fasanenhähne und Gennan auf
Montag, den 25. September 1911 festgelegt.

Merseburg, den 14. Juli 1911.
Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Merseburg, den 20. Juli 1911.
Der Königliche Landrat,
Graf v. Hausdoville.

Eine Bluffat in Deutsch-Südwest?

Dem Reuterischen Bureau wird aus Livingstone (Rhodesia) vom 20. c. gemeldet: Der Verwaltung ging aus Sefsete an der Grenze von Deutsch-Südwestafrika die Nachricht zu, nach Gerüchten, die unter den Eingeborenen dort umliefen, sei eine Patrouille, bestehend aus dem Distriktskommissar v. Frankeberg, zwei weiß en Sergeanten, 14 schwarzen Polizisten und 20 Trägern, von Leuten des Okavangotammes in Ngamiland niedergemacht worden. v. Frankeberg sei auf einem Maultiere entkommen. Die Nachricht sei bisher unbefätigt. — Das Reuterische Bureau erzählt dazu, daß auch die Chartered Company keine Mitteilung erhalten habe, trotzdem Ngamiland auf englischem Gebiete lag. Die Anwesenheit der deutschen Patrouille auf englischem Boden erkläre sich daraus, daß die Grenze noch nicht genau festgelegt sei. — Das W. L. B. schreibt zu der Nachricht: An Berliner amtlicher Stelle liegt keinerlei Meldung vor. Richtig ist, daß Herr v. Frankeberg sich nach dem jogenannten Caprivizipfel begeben wollte.

Lokales.

Merseburg, 20. Juli.

* Ertrunken ist gestern abend gegen 1/2 8 Uhr beim Baden unweit Heuschützels Badeanstalt der 19 Jahre alte, hier in Diensten stehende Schneider Max Wilhelm.

* In der „Funktube“ fand gestern abend ein Konzert der städtischen Kapelle unter Leitung des Herrn Musikdirektor Horchler statt, das sich guten Besuchs und sehr beifälliger Aufnahme seitens der Zuhörerinnen zu erfreuen hatte. Die Horchler'schen Konzerte sind erfreulicherweise recht in Aufnahme gekommen, man hört sie gern. Gleichzeitig wurde der neu hergerichtete Saal des Herrn Gastwirt Sittig eingeweiht.

Öffentlicher Sprechsaal.

Einer Bekanntmachung des hiesigen Magistrats zufolge werden die Kriegsveteranen von 1870 und solche, die in früheren Jahren an Feldzügen teilgenommen und ein Einkommen bis zu 900 Mark verlieren, aufgefordert, sich auf dem Magistratsbureau zu melden, um den Ehrensold von 10 Mark jährlich in Empfang nehmen zu können.

Die Aufforderung besagt nicht, daß auch äußerliche Ehrungen durch die Stadt am Sedantage für die Veteranen geplant, ebenso besagt sie andererseits nicht, daß solche nicht doch vielleicht in Aussicht genommen seien. — Den bedürftigen Veteranen wird durch regelmäßige Gewährung des Ehrensoldes sicherlich eine Freude bereit werden; wenn dessen Auszahlung an der Stadtkasse aber ganz lang- und langlos vor sich geht, so hat die Sache etwas Nüchternes und Prosaisches an sich. Durch Anschließungsarten, die am Kornblumentag verkauft wurden, ist das Andenken an die große Zeit vor 40 Jahren wieder neu belebt worden, im Bilde sah man die Helden, die damals unter den Lebenden wandelten: Kaiser Wilhelm, den Kronprinzen, Prinz Friedrich Karl, Bismarck, Moltke, Roon usw. Wie erbebend, wenn wir die Teilnehmer an dem Feldzuge, soweit sie nicht mehr unter den Lebenden sind, noch im Tode ehren, und ebenso wie erbebend, wenn wir die, die noch unter uns sind, äußerlich zu ehren suchen, sowie es eben möglich ist.

Wenigstens für das erste Mal, da der Ehrensold zur Empfangnahme bereit gestellt wird, möchte einer früheren Ehrung der Veteranen durch eine einfache, würdige Feier militärisch-bürgerlichen Charakters das Wort geredet werden, Das würde die Herzen derer erwärmen, die einst unerbrochen vor den Kanonen- und Flintenläufen gestanden.

Provinz und Umgegend.

* Weissenfels, 19. Juli. In Haft genommen wurden gestern die vor einiger Zeit in Konkurs geratenen Schuhfabrikanten Hugo Penner und Paul Sachse, die im Verdachte stehen, sich Konkursvergehens schuldig gemacht zu haben. Es scheint, daß das schärfere Vorgehen gegen Konkursvergehen, das man in der letzten Zeit zur Abschreckung leitungsloser „Unternehmer“ allgemein beobachtet, auch in Weissenfels zur Anwendung gelangt.

* Zeitzing, 18. Juli. Gestern wurde bei Zeitzing die Leiche einer älteren Frau aus dem Wasser gezogen. Wie festgestellt wurde, handelt es sich um die 56 Jahre alte Ehefrau des Arbeiters Bergner aus dem benachbarten Obergreiflau. Wie verlautet, ist die Frau wegen Krankheit ins Wasser gegangen.

* Jörsbig, 15. Juli. Ein betrübender Unglücksfall ereignete sich auf dem benachbarten Rittergut Wörsbig. Vor der Arbeiterkassette hielt ein mit 2 Ochsen bespannter Lastwagen. Der Geschirrführer war nach seiner Wohnung gegangen, während Kinder an dem Wagen spielten. Plötzlich zogen die Ochsen an, und der drei Jahre alte Knabe Janit wurde mit den Kädern so überfahren, daß die Schädelbedeckte zertrümmert wurde und der Tod sofort eintrat.

Bermischtes.

* Bern, 20. Juli. Der Zigarrenreife Eberhard, ein Truntenbock, ersehnt im Waabe jene zwei Knaben im Alter von 7 und 11 Jahren. Ein dritter Knabe entkam. Der Mörder begab sich dann in das nahe Dorf Niggisberg, um sein in der Ferienkolonie weilen des Löcherchen zu löten, wurde jedoch dort vor Auslieferung der Tat verhaftet.

* München, 19. Juli. Als der Flieger seine heute abend auf dem Cannstatter Wäsen zu einem Flugversuch aufstieg, neigte sich in einer Höhe von 225 Meter der Apparat bei einem Versuch, eine Kurve zu nehmen, plötzlich auf die rechte Seite, stürzte fast senkrecht zur Erde und begrub den Flieger unter sich. Die Flugmaschine geriet in Brand, und obwohl es Heine gelang, unter ihr hervorzufrachten, erlitt er doch schwere Brandverletzungen. Er scheidet auch durch den Sturz innere Verletzungen davongetragen zu haben. Der Flieger wurde im Automobil in das Bezirkskrankenhaus geschafft. Der Apparat ist vollständig verbrannt.

* München, 19. Juli. Hier verursachten siebzehn norddeutsche Studenten beim Konzert im Festsaal einen derartigen Radau, daß die Ordnungsmänner eine Anzahl der Studenten hinauswerfen mußten. Die hinausgeworfenen warfen darauf die Fenster ein und suchten den Saal zu füttern. Das Publikum nahm indes Partei gegen sie, so daß eine allgemeine Kauferei auszubrechen drohte und nur durch ein großes Schutzmansaufgebot noch argere Ausschreitungen verhindert werden konnten. Eine Anzahl Studenten mußten zur Namensfeststellung den Schutzleuten auf die Waage folgen.

* Frankfurt a. M., 19. Juli. Gestern nachmittag wurde die Rettungswoche Bürgerfeste nach einer Bränerlei auf der Darmstädter Landstraße gefeiert. Der vor ein 32 Jahre alter Bränerwerk, der mit dem Erstlingsstod kämpfte. Er wurde sofort nach dem Heiliggelieferspital gebracht, wo ihm durch einen Rehtopschneidm die Leben gerettet wurde. Wie man erfahren hat, war ihm am Montag eine ansehende glittige Fliege in den Hals geraten. Gestern früh verpürte der Mann eine Anomalie des Rehtopses, die bis mittags so rasch zunahm, daß er kaum mehr sprechen konnte. Dem bedauerterten Mann geht es jetzt nach der Operation soweit gut und man hofft, ihn sicher am Leben zu erhalten.

* Karlsruhe, 19. Juli. Die „Karlsruher Zeitung“ schreibt: Die in der Presse erschienenen Mitteilungen, wonach die Entgleisung des Güterzuges Nr. 9 in Müllheim auf die Schuldhaftigkeit einer Weiche, den Durchbruch der Weiche über die Weichengüterüberführung über ein Verlegen der Bremse zurückzuführen sei, sind unzutreffend. Die Weiche blieb vollkommen unbeschädigt, ebenso war die Weiche nach dem Unfall unversehrt. Die Entgleisung ist nach den Wäberprüfungen, insbesondere auch nach den von dem Tender herabgefallenen Kohlenstücken zu schließen, schon in erheblicher Entfernung von der Weiche eingetreten. Die vorgeführte Bremsprobe wurde vor der Abfahrt aus Basel vorgenommen und die Bremse vollständig in Ordnung gefunden. Für ein Verlegen in Müllheim liegt kein Anhaltspunkt vor, auch hält der Lokomotivführer die Behauptung, daß die Bremse verlegte, nicht mehr aufrecht. Die Ursache der Entgleisung liegt nach den bisherigen Feststellungen in dem viel zu raschen, vorwärts-widrigen Fahren über die mit langamer Fahrt bei 20 Kilometer Stundengeschwindigkeit ausridlich beschleunigte, hart getrimmte Strecke vor der Weiche. Der Lokomotivführer war auf die Weiche durch das langsame Fahren vor der Abfahrt aus Basel schriftlich und mündlich hingewiesen worden.

* Carrara, 20. Juli. In einem dem Grafen Sogioni gehörigen Marobruch hat ein Einsturz stattgefunden. Die Zahl der Verhütteten beträgt 14. Bis heute früh 1 Uhr wurden acht von ihnen tot und vier verunndet befreit. Zwei liegen noch unter den Trümmern, und es besteht keine Hoffnung, sie zu retten.

* Pöten, 19. Juli. Durch eine gemaltige Feuersbrunst ist fast das ganze, etwa 1000 Einwohner zählende Dorf Chnaltowo im Kreise Schrimm eingeeasert worden. Das Feuer brach in der Wirtschaft eines Landwirtes aus und verbreitete sich infolge des herrschenden Sturmes mit rasender Schnelligkeit über das ganze Dorf, jedoch dieses nur nach einem großen Trümmerhaufen bildet. Abgerannt sind 31 Wirtschaften mit 76 Gebäuden, sämtlichen Stallungen und Scheunen. Nihil war zwar aus den benachbarten Ortschaften jährelich herbeigekieft, jedoch vermochte sie bei der großen Glut und dem Sturm dem Feuer gegenüber nichts auszurichten. Bei den Rettungsarbeiten wurde eine Frau, als sie zwei Kinder aus dem Flammeherbroch, lebensgefährlich verletzt. Sämtliche 1000 Einwohner sind obdachlos und werden sich nach den umliegenden Dörfern begeben müssen.

Orts-Statut

betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Gemeinde
Vorbitz-Poppitz im Kreise Merseburg.

Auf Grund der § 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und des Beschlusses der Gemeindevertretung zu Vorbitz-Poppitz vom 15. März 1911 wird für die Gemeinde

Vorbitz-Poppitz

folgendes Ortsstatut erlassen:

- Verbot, Baulichkeiten jeder Art an nichtregulierten Straßen zu errichten.**
 - An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht in Gemäßheit der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt und nicht mindestens mittelst einer regulierten Straße zugänglich sind, dürfen Wohn-Gebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang erhalten sollen, vorbehallich der Bestimmungen des § 2 nicht errichtet werden.
 - Ausnahmen von dem Verbote des § 1. können von dem Gemeindevorstand unter den in § 18 enthaltener Bedingungen und vorbehallich der Erteilung der polizeilichen Bauverlaubnis gestattet werden. Ohne einen, zwischen dem Gemeindevorstande und dem Bauunternehmer gerichtlichen oder notariell abzuschließenden Vertrag, kann eine solche Ausnahme nicht gestattet werden.
- Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und die Ausbringung der Kosten dafür.**
 - Die Kosten, welche entstehen durch die Anlage neuer, sowie die Verlängerung bestehender, den baupolizeilichen Bestimmungen über den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht genügender Straßen und Straßenteile und zwar, die Kosten für Freilegung, Herstellung des Planums, des Pfahlers oder einer anderen dem Verkehr entsprechenden Befestigung des Straßenbammes und der Bürgersteige, für Kanalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen, für Beleuchtungsvoorrichtung, für Anschlüsse an

Abenttragen, für Liebesgäts- und Abenttrittsbrücken, sowie für die fünfjährige Unterhaltung aller dieser Anlagen werden, sobald Gebäude an dieser Straße errichtet werden, nach Maßgabe der folgenden Paragraphen aufgebracht.

A. Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde.

- Verpflichtung der anliegenden Eigentümer zur Erstattung der Kosten der Anlage.**
 - Führt die Gemeinde die in § 3 gedachten Anlagen ganz oder teilweise aus, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie auf letzteren Gebäude an der Straße errichten, verpflichtet, der Gemeinde die aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der §§ 5, 6 und 7 zu erstatten. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Ausgaben für Erwerbung des zu dem Straßenbamme und den Bürgersteigen erforderlichen Grund und Bodens und für Befestigung aller darauf befindlichen Fünderrisse.
 - Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind den Anliegern nicht in Rechnung zu stellen. Unterhaltungskosten, welche bereits entstanden sind, hat der Eigentümer zu erstatten, für den Rest der fünfjährigen Frist aber zu tragen.
- Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten.**
 - Behufs Ermittlung der Beiträge der Anlieger sind die Kosten der Anlage der gesamten Straße begliß. Straßenteils §§ 3 und 4 zusammenzurechnen.
 - Der Gesamtbetrag ist sodann nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, und zwar nach Verhältnis der Längen zu erteilen, mit welchen sie an die Straße oder Straßenteile angrenzen. Durch die Gemeindevertretung ist ein endgültiger Beschluß darüber zu fassen, ob die ganze Straßenlänge oder anderen Falls welcher Straßenteil bei Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Anlagekosten als Einheit zu gelten hat und zur Berechnung zu ziehen ist.
 - Durch Gemeindebeschluß kann jedoch für einzelne Straßen oder Straßenteile bestimmt werden, daß die Kosten für einzelne bereits vollständig durchgeführte Einrichtungen vorab und getrennt zusammenzurechnen und umgelegt werden sollen, und zwar unbeschadet der nachträglichen Einforderung der Kosten anderer, im ursprünglichen Plan vorgesehener, aber noch rüdfändiger Leistungen.

Als solche Einrichtungen, für welche die Kosten besonders berechnet und umgelegt werden können, gelten: 1. die Freilegung der Straße und Herstellung des Planums, 2. die erste Einrichtung der Straße (Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige u. f. w.), 3. die Entwässerungsanlage, 4. die Beleuchtungsrichtung.

§ 6. In diese Berechnung § 5 sind die Kosten für die Hälfte der Straßbreite aufzunehmen. Sofern jedoch jemand an beiden Straßenseiten baut, so fallen ihm selbstverständlich die Kosten der ganzen Straßbreite zur Last. Wird die Straße in mehr als 26 Meter Breite angelegt, so können die angrenzenden Eigentümer jeder Seite nicht für mehr als 13 Meter der Straßbreite zu den Kosten herangezogen werden.

§ 7. Sofern von einem Anlieger Land unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten ist, muß sich der oder die zum Ausbau Verpflichteten den Wert dieses Landes oder eines Teiles desselben auf ihren Kostenanteil mit einrechnen lassen und der Gemeinde Entschädigung dafür leisten. Dieser Wert wird vom Gemeindevorstand nach dem Durchschnittspreis des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes, falls aber Land gegen Entschädigung überhaupt nicht erworben ist, nach sachverständigem Gutachten festgestellt. Zu Gunsten desjenigen Anliegers, welcher Grundentschädigung nicht beanprucht hat, ist dieser Wert von dem auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamtkosten in Abrechnung zu bringen.

§ 8. Sobald die Straße oder im Falle des § 5 Absatz 3 die betreffende Anlage den polizeilichen Anforderungen entsprechend vollständig fertig gestellt ist, sind die Kosten von dem Gemeindevorstande zu berechnen, festzusetzen und auf die angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der Grundstücke der §§ 5 bis 7 zu verteilen. Diese Berechnung ist dem Verpflichteten (§ 4) mit der Aufforderung zur Zahlung zuzustellen.

§ 9. Der Eigentümer eines Grundstückes, auf welchem zur Zeit der Anlage der Straße oder des Straßenteiles bereits ein Gebäude vorhanden war, hat einen Beitrag zu den in §§ 4 bis 8 gedachten Kosten nicht zu leisten. Ein solcher Beitrag ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 4 bis 8 zu entrichten, sobald auf einem solchen Grundstücke ein weiteres oder neues Gebäude oder ein Anbau an der Straße hergestellt wird.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und gegen Bestellung einer nach seiner endgültigen Bestimmung ausreichenden Sicherheit Ratenszahlungen zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgelegter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Beabsichtigt ein Unternehmer eine der im § 3 gedachten Anlagen auszuführen, so bedarf es hierzu, abgesehen von der gesetzlich feststehenden Genehmigung der Polizeibehörde, der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Dem Gesuche an den letzteren ist in je drei Stücken beizufügen ein Lageplan und ein Höhenplan, aus welchen Plänen ersichtlich sein müssen:

Die in die Straße fallenden und die an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien ab; die Bezeichnungen nach dem Grundbuche, die Namen der Eigentümer, der Anschluß der heranzuführenden Entwässerungsanlagen und derjenigen an die bereits bestehenden öffentlichen Anlagen dieser Art.

Die Genehmigung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, diese Gründe sind in dem Bescheide anzugeben.

§ 12. Die Bedingungen der Straßenanlage, sowie der Umfang der Verpflichtungen der Unternehmer sind durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag festzusetzen. Dem Vertrage sind die hier unter §§ 13 bis 15 folgenden Bedingungen zu Grunde zu legen.

§ 13. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten an die Gemeinde schuldlos, lasten- und kostenfrei zu übereignen und aufzulassen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Straßenanlagen innerhalb einer zu ihnen bestimmenden Frist zu vollenden, widrigenfalls die nach Ansicht des Gemeindevorstandes erforderlichen Aufwendungen und Arbeiten von der Gemeinde für Rechnung der Unternehmer bewirkt werden können.

Bevor der Gemeindevorstand die Verpflichtung zum Ausbau der Straße übernimmt, kann er den Bauunternehmer durch Festsetzung und nötigenfalls im Klagewege herbeizuführenden Einziehung einer nach selbstständigem Ermessen festzusetzenden Ordnungsgeldstrafe bis zu 30 Mark, zum Ausbaur der Straße anhalten. Auf Antrag des Unternehmers erfolgt die Abnahme, wobei der Gemeindevorstand darüber entscheidet, ob die Herstellung vertragsmäßig erfolgt ist.

§ 14. Die Anlage etwaiger unterirdischer Entwässerungen, sowie einer etwaigen Gasleitung wird in allen Fällen auf Kosten des Unternehmers durch den Gemeindevorstand ausgeführt. Die nach dessen Voranschlag hierfür berechneten Kosten sind vorschußweise und vorbehaltlich einer aufzustellenden Schlussrechnung zur Gemeindekasse zu zahlen.

§ 15. Die Unterhaltung der Straßen und der Straßenteile geht, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, mit deren Abnahme durch den Gemeindevorstand auf die Gemeinde über. Dagegen haben der oder die Unternehmer die Kosten für die nächsten fünf Jahre von der Abnahme ab der Gemeinde zu erstatten und eine vom Gemeindevorstande zu bestimmende Sicherheit für die pünktliche Zahlung derselben zu bestellen.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgelegter Straßen

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Fluchtlinien festgelegt sind, haben die Unternehmer an den Gemeindevorstand zu richten und Pläne in Gemäßheit der Ministerial-Anordnung vom 28. Mai 1876 behufs Festlegung der Fluchtlinien beizufügen. Auch ist der Nachweis zu führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

Vor endgültiger Feststellung der Fluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 kann die Genehmigung zu der Ausführung nicht erteilt werden.

§ 17. Wird diese Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 dieses Ortsstatuts auf derartige Straßen Anwendung.

D. Ausbau an vorhandenen, zum Ausbau noch nicht fertig gestellten Straßen und Straßenteilen.

§ 18. Wird beabsichtigt, an schon vorhandenen Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Gebäude mit Ausgängen nach solchen Straßen zu errichten, so ist folgendermaßen zu verfahren: Für den vor Erteilung der Baualanbahn abzuführenden Vertrag sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Das etwa zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain ist in der ganzen Frontlänge des Grundstückes unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten, schuldlos, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde aufzulassen und in die vorgeschriebene Höheanlage zu bringen. Soweit sich das abzutretende Terrain im Eigentum eines Dritten befindet, so daß der Unternehmer dasselbe an die Gemeinde nicht aufzulassen vermag, hat der Unternehmer

eine ihrer Höhe nach von dem Gemeindevorstande zu bestimmende Sicherheit zu bestellen, welche zur Erwerbung des frei zu legenden Terrains ausreichend ist.

Außerdem hat der Anbauende für alle jene Unkosten aufzukommen, auch dieselben auf Verlangen sicher zu stellen, welche nach Abschnitt A. dieses Statuts durch den Ausbau und durch die fünfjährige Unterhaltung der Straße erwachsen und von dem angrenzenden Eigentümer zu tragen sind. Bezüglich der Feststellung, Verteilung und Einziehung der Kosten kommen die §§ 5 bis 10 einschl. zur Anwendung.

Ausnahmen von den in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen sind zulässig, sofern Ortsvorstand und Gemeindevorsetzung unter Berücksichtigung der baupolizeilichen Bestimmungen damit einverstanden sind.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 19. Der Gemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 bis 16 dieses Statuts selbst die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse für Rechnung der Unternehmer zu bewirken, denselben sind auf Verlangen die entstandenen Kosten rechnungsmäßig nachzuweisen.

§ 20. Für die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Statut dem Eigentümer auferlegten Verpflichtungen haftet jeder Besitznachfolger des Ersteren der Reihe nach.

§ 21. Die Einziehung der der Gemeinde zustehenden Geldforderungen erfolgt, soweit sie öffentlich rechtlicher Natur sind, nötigen Falls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 22. Vorstehendes Statut tritt mit seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Merseburg, den 15. März 1911.

Hollzogen.

Der Ortsvorstand. — Ritter, Ortsrichter, S o m i s c h, Schüppe, S c h m i d t, Schüppe. Die Gemeindevorsetzung. Strümpel, Mischau, Blume.

Vorstehendes Statut wird mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 1 des Statuts das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Wohngebäude“ ersetzt wird.

Merseburg, den 3. Juni 1911.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende. In Vertretung: L o b e.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 1. Juli 1911, betreffend die Befämpfung der Maul- und Klauenseuche in Körbisdorf, Kreis Merseburg, wird hiermit folgendes angeordnet:

Dem aus dem Gutsbezirk gebildeten Sperbezirk wird der Gemeindebezirk Körbisdorf angegliedert.

Merseburg, den 20. Juli 1911.

Der Königl. Landrat. Graf v. Hausnoville.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 14. ds. Mts. betreffend die Befämpfung der Maul- und Klauenseuche in Bündorf, Kreis Merseburg, wird hiermit folgendes angeordnet:

Dem aus dem Gehöft No. 5 bestehenden Sperbezirk wird das Mittergut Bündorf, ausschließlich der Schäferei angegliedert.

Merseburg, den 20. Juli 1911.

Der Königl. Landrat. Graf v. Hausnoville.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Böhmen Kreis Merseburg erloschen ist, werden die in meiner Bekanntmachung vom 20. April d. Jz. angeordneten Maßnahmen hiermit aufgehoben.

Merseburg, den 20. Juli 1911.

Der Königl. Landrat. Graf v. Hausnoville.

Der in der Freischichtigen Zwangsversteigerungssache von Reußberg auf den 26. Juli 1911 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

Merseburg, den 17. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

Private Anzeigen.

Natur-Theater.

Geisfel's Berg. Freitag, 21. Juli, Anfang 8 1/4 Uhr

Ballensteins Lager.

Die Laune der Verliebten.

Fischhandlung.

Empfehle frisch auf Eis:

Schellfisch, Schollen, Kabeljau, Bücklinge, Flundern, Hal, Kohlscheringe, geräucherter Schellfisch, Fratberinge, Sardinen, Marinaden, Fischkonserven, Citronen.

W. Krämer.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine.

Original Weck's
Konservengläser und Apparate bieten Ihnen Vorteile, welche keine Nachahmung aufzuweisen hat.
Komplett Apparat 10.— Alleine Verkaufsstelle
Paul Ehlert
vorm. Aug. Perl
Markt 33. Teleph. 932
Mafulatur
vorrätig
Kreisblatt-Druckerei.

Diese Woche
Verkauf von Resten : und Abschnitten : zu aussergewöhnlich billigen Preisen.
Otto Dobkowitz, Entenplan 11.

Kohlensäure Bäder
mit neuem pat. Apparat hergestellt.
Sauerstoffbäder (Ozel) | Neu
Thiopinol/schwefelbäder | eingeführt
Schmiedeberger Moorbäder, Russ.-in.-röm. Bäder.
Gute Heilerfolge bei Rheuma, Gicht, Nerven, Herz und Gdnerkrankungen.
Fragen Sie Ihren Hausarzt.
Johannisbad, Merseburg.
Johannisstr. 10.
Tel. Nr. 245.

Freigut 150 Mrg. Acker, Weizen- und Weizenboden 20 Mrg. Wiefe gewölbte Ställe, neues Wohnhaus, mit voller Ernte zu verkaufen.
K. Rödel, Halle a. S.
Königsstraße 27.
H. Schnee Nachh.
Erstklassiges Spezialgeschäft für Strumpfwaren und Trikotagen Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.
Unfall-Anzeigen
für landwirtschaftliche und and. Berufsöffentlichkeiten vorrätig.
Kreisblatt-Druckerei.

P. P.
Meinen besten Dank für Ihre vorerfliche Rino-Salbe. Ich hatte ein Krampfaderngeschwür und durch den Gebrauch Ihrer Salbe wurde ich bald wieder hergestellt. Rino-Salbe werde ich, wo ich nur kann, stets vorrätig empfehlen.
C. J. H.
Diese Rino-Salbe wird mit Erfolg gegen Schindeln, Flechten und Hautleiden angewandt und ist in Dosen à Mk. 1.15 und Mk. 2.25 in den Apotheken vorrätig; aber nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot und Firma Schuber & Co., Weiskirchen-Dresden.
Fälschungen werden man zurück.